

Kernpunkte des Regelungspakets zum Thema Fracking

1. Fracking im Schiefergas

- Unbefristetes Verbot für Fracking im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas und Erdöl
- Expertenkommission begleitet Probebohrungen wissenschaftlich und berichtet dem Bundestag
- Im Jahr 2021 überprüft der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des bis dahin vorliegenden Standes von Wissenschaft und Technik die Angemessenheit des Verbots
- Probebohrungen: Nur mit Zustimmung der betroffenen Landesregierung, nur maximal vier Erprobungsmaßnahmen bundesweit sind zulässig

2. Schärfere Regeln für herkömmliche Erdgas-und Erdölförderung

2.1 Ausweitung UVP

Für alle Fracking-Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas wird eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung – und damit eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung – in der UVP-Verordnung Bergbau eingeführt. Entsprechendes gilt auch für Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Geothermie, wenn wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden oder das Vorhaben in einer Erdbebenzone liegt

2.2 Ausweitung Schutzgebiete

Kein Fracking in oder unter

- a. festgesetzten **Wasserschutzgebieten**,
- b. festgesetzten **Heilquellenschutzgebieten**,
- c. Gebieten, aus denen über oberirdische Gewässer Oberflächenabfluss
 - aa) in einen **natürlichen See** gelangt, aus dem unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird oder
 - bb) in eine **Talsperre** gelangt, die der öffentlichen Wasserversorgung dient,
- d. **Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen** für die öffentliche Wasserversorgung,
- e. Einzugsgebieten von **Brunnen** nach dem Wassersicherstellungsgesetz oder
- f. Einzugsgebieten von **Mineralwasservorkommen, Heilquellen** und von Stellen zur Entnahme von **Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln**
- g. **Naturschutzgebieten sowie Natura 2000-Gebiete**, in denen die **Errichtung von Anlagen** für Fracking-Vorhaben **untersagt ist**, um den Schutz dieser besonders empfindlichen Gebiete sicherzustellen.

2.3 Transparenz – Es wird ein Register im Internet eingerichtet. Hier werden alle Stoffe aufgeführt, die bei Fracking oder Ablagerung von Lagerstättenwasser verwendet werden.

2.4 Einvernehmen mit den Wasserbehörden ist immer notwendig bei Fracking oder Ablagerung von Lagerstättenwasser.

2.5 Lagerstättenwasser

- **Stand der Technik** muss eingehalten werden.
- **Die untertägige Einbringung des Lagerstättenwassers ist nicht zulässig, es sei denn** der Unternehmer bringt das Lagerstättenwasser in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen ein,
 - die in Fällen der Ablagerung gewährleisten, dass das Lagerstättenwasser sicher eingeschlossen ist, oder
 - in denen das Lagerstättenwasser, sofern es nicht abgelagert wird, sicher gespeichert ist und ohne die Möglichkeit zu entweichen erneut nach über Tage gefördert werden kann. Der Unternehmer hat nicht unter Tage eingebrachtes Lagerstättenwasser als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen. Im Fall des untertägigen Einbringens hat die zuständige Behörde unter Beachtung des **Standes der Technik** festzulegen, ob aufgrund der Zusammensetzung des Lagerstättenwassers und der Beschaffenheit der Gesteinsformation, in die das Lagerstättenwasser eingebracht werden soll, **vor dem Einbringen unter Tage eine Aufbereitung des Lagerstättenwassers erforderlich ist** und welche Maßnahmen der Unternehmer hierzu vorzunehmen hat.
- **Lagerstättenwasser – Übergangsvorschrift für bestehende Anlagen**
 - Beim Bestandsschutz für Anlagen für die Versenkung von Lagerstättenwasser ist zwischen **zwei Sachverhalten zu unterscheiden: Die Versenkung in den oberflächennahen Kalkarenit gilt künftig nicht mehr als Stand der Technik und ist damit spätestens nach folgender Übergangsfrist verboten.** Bereits genehmigte Versenkbohrungen sind fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung außer Betrieb zu nehmen, wenn der Betreiber einen grundsätzlich genehmigungsfähigen Antrag für ein neues Entsorgungskonzept vorlegt. Macht er dies nicht, endet die Übergangsfrist nach drei Jahren. Dasselbe gilt grundsätzlich für vereinzelt bestehende Anlagen in Wasserschutz/Heilquellenschutzgebieten.
 - Alle anderen bestehenden Anlagen zur Lagerstättenwasser-Ablagerung benötigen keine wasserrechtliche Genehmigung, wenn ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan vorliegt. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Fracking-Gesetzes sind die neuen regelmäßigen Überwachungspflichten für möglicherweise betroffene Gewässer als Anforderungen in den Hauptbetriebsplänen aufzunehmen.
- **Keine Verpressung von Flow Back**
- **Die eingesetzte Frackflüssigkeit darf insgesamt maximal schwach wassergefährdend sein.**

2.6 Stand der Technik für Bohrungen:

Die Regeln des §22b Allgemeine Bundesbergverordnung gelten auch für konventionelles Fracking. Das heißt, dass der Unternehmer **den Stand der Technik** einzuhalten hat, die **Integrität des Bohrlochs** sicherstellen muss, in **Erdbebenzonen** 1 bis 3 ein seismologisches Basisgutachten erstellen muss und die **Methanfreisetzung** überwachen muss.

2.7 Beweislastumkehr

Die Bergschadenshaftung wird auf den Bohrlochbergbau und Kavernen ausgeweitet. Somit gilt diese Änderung auch für die konventionelle Förderung. Zudem soll die Bergschadensvermutung, die eine Beweislastumkehr zugunsten der Geschädigten enthält, künftig auch bei Erdbeben zur Anwendung kommen können.

2.8 Schlichtungsstellen

Der Bundestag fordert die Bundesländer auf, soweit noch nicht vorhanden, kostenfreie und transparente Schlichtungsstellen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend Schadensersatzforderungen für durch bergbauliche oder bergbauverwandte Tätigkeiten entstandene Schäden einzurichten.

2.9 Wie werden die Vorschriften überwacht?

- Es ist ein **umfassender Ausgangszustandsbericht** zu erstellen.
- Die **Identität sämtlicher eingesetzter Stoffe** sowie ihre voraussichtliche Menge sind offenzulegen.
- Es findet ein **Grund- und Oberflächenwassermonitoring** statt.
- **Rückflüsse und Bohrlochintegrität** werden überwacht.
- **Es gibt eine Berichtspflicht an die zuständige Behörde.**